
S 12 RJ 446/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 446/01
Datum	18.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 208/03
Datum	27.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 18.02.2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1954 geborene Kläger ist im Oktober 1999 aus Kasachstan nach Deutschland übergesiedelt. Er hat nach seinen Angaben keine Berufsausbildung durchlaufen und war in Kasachstan von 1971 bis 1999 als Traktorist, (angelernter) Schlosser und Kraftfahrer berufstätig. Nach der Übersiedlung nach Deutschland war er nur noch geringfügig beschäftigt.

Ein erster Rentenanspruch des Klägers vom 30.11.1999 ist mit Bescheid der

Beklagten vom 23.02.2000 abgelehnt worden.

Am 02.10.2000 beantragte der Klager durch seinen Bevollmchtigten erneut die Gewhrung von Rente im Wege des [ 44 SGB X](#). Die Beklagte lie ihn untersuchen durch den Orthopden Dr.L. , der im Gutachten vom 12.12.2000 zu dem Ergebnis kam, der Klager knne als Kraftfahrer nicht mehr oder nur noch bis unter drei Stunden eingesetzt werden; ansonsten sollten ihm leichte krperliche Arbeiten, vorwiegend im Sitzen mit gelegentlichem Umhergehen, noch vollschichtig mglich und zumutbar sein. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 09.01.2001 ab, da der Klager weder berufs- noch erwerbsunfhig sei. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 02.05.2001 zurck. Der Klager sei noch in der Lage, zumindest leichte Ttigkeiten in Vollschicht auszuben. Er sei nach seinem beruflichen Werdegang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, der ihm auch nicht verschlossen sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager am 08.06.2001 Klage beim Sozialgericht Wrzburg erhoben. Er hat weiterhin die Gewhrung von Rente wegen Erwerbsunfhigkeit, hilfsweise wegen voller Erwerbsminderung verlangt. Er sei keinesfalls in der Lage, auch nur leichte Ttigkeiten im Umfang von sechs Stunden tglich zu erbringen. Das SG hat Befundberichte des Internisten Dr.R. , des Allgemeinarztes Dr.E. und des Orthopden Dr.K. zum Verfahren beigegeben und den Chirurgen Dr.H. zum rztlichen Sachverstndigen bestellt. Dieser hat das Gutachten vom 22.11.2002 nach ambulanter Untersuchung des Klagers erstattet. Er hat den Klager fr fhig erachtet, leichte krperliche Arbeiten in Vollschicht (auch mindestens sechs Stunden tglich) zu verrichten, mittelschwere Arbeiten im Umfang bis zu drei Stunden. Dem Klager sei auch eine Gehstrecke von 500 Metern in jeweils weniger als 20 Minuten Dauer vier Mal am Tag zuzumuten.

Mit Urteil vom 18.02.2003 hat das SG die Klage  gerichtet auf Gewhrung von Rente wegen Erwerbsminderung ab 01.12.1999  abgewiesen. Es hat sich in der Leistungsbeurteilung der Auffassung von Dr.H. angeschlossen. Beim Klager liege auch keine schwere spezifische Behinderung oder Summierung ungewhnlicher Leistungseinschrnkungen vor. Dem Klager komme nach seinem beruflichen Werdegang kein qualifizierter Berufsschutz zu, er sei vielmehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Der Benennung einer konkreten Verweisungsttigkeit bedrfe es nicht; dennoch hat das SG als zumutbare Verweisungsttigkeit den Beruf des einfachen Pfrtners aufgezeigt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 11.04.2003 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klagers. Dieser verlangt weiterhin die Gewhrung von Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit. Er sei nicht in der Lage, zu den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbsttig zu sein. Seine Unterschenkelamputation sei zwar prothetisch versorgt, er sei aber nicht in der Lage, die Prothese stndig zu tragen. Die im Erwerbsleben erforderliche Wegefhigkeit sei bei ihm nicht gegeben. Der Senat hat Befundberichte des Orthopden Dr.L. , des Internisten Dr.R. und des Orthopden Dr.H. (in Praxis mit Dr.K.) zum Verfahren beigegeben. Auf Veranlassung des Senats hat der Orthopde Dr.K. das Gutachten vom 04.04.2005 nach ambulanter Untersuchung

des KlÄxgers erstattet. Er hat als Diagnosen genannt: 1. Zustand nach Unterschenkelamputation mittleres Drittel rechts bei guter prothetischer Versorgung, 2. chronisches degeneratives HWS-Syndrom Grad I, mÄxÄqige FunktionseinschrÄnkung, 3. chronisches lokales BWS-Syndrom bei mÄxÄqiger Fehlstatik, mÄxÄqige FunktionseinschrÄnkung, 4. chronisch degeneratives LWS-Syndrom Grad I, mÄxÄqige FunktionseinschrÄnkung, 5. Coxarthrose Grad I bis II beidseits, mÄxÄqige FunktionseinschrÄnkung, 6. beginnende Gonarthrose rechts ohne FunktionseinschrÄnkung. Der KlÄxger sei derzeit in Teilzeit beschÄftigt. Er sei in der Lage, leichte Arbeiten in Vollsicht zu verrichten, mittelschwere Arbeiten bis unterhalbschichtig. Bei guter prothetischer Versorgung sei dem KlÄxger eine Wegstrecke von 1.000 Metern oder mehrmals tÄglich mehr als 500 Meter mit zumutbarem Zeitaufwand mÄglich. Als Traktorist oder Kraftfahrer sollte der KlÄxger nicht mehr eingesetzt werden; der Beruf eines PfÄrtners oder BÄroboten sei ihm aber zumutbar. Insgesamt gesehen bestehe ein unverÄnderter Befund im Vergleich zu den Vorgutachten von Dr.L. und Dr.H. Der KlÄxger hat mitgeteilt, dass er bei einer GebÄudereinigungsfirma in geringfÄgigem Umfang beschÄftigt sei.

Der KlÄxger beantragt, das Urteil des SG WÄrzburg vom 18.02.2003 und die Bescheide der Beklagten vom 23.02.2000 und vom 09.01.2001, letzteren in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄxgers zurÄckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG WÄrzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄxgers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Äbrigen zulÄssig.

Das Rechtsmittel des KlÄxgers erweist sich als nicht begrÄndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem KlÄxger Rente wegen voller oder auch teilweiser Erwerbsminderung im Sinne des [Ä§ 43 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung nicht zusteht und dass auch eine RÄcknahme des Rentenablehnungsbescheides vom 23.02.2000 im Wege des [Ä§ 44 Abs 1 SGB X](#) nicht in Betracht kommt.

Dieses vom SG gefundene Ergebnis ist durch die Beweiserhebung im Berufungsverfahren in vollem Umfang bestÄtigt worden. Der OrthopÄde Dr.K. hat Äberzeugend ausgefÄhrt, dass der KlÄxger trotz seiner GesundheitsstÄrungen in der Lage ist, leichte kÄrperliche Arbeiten in Vollsicht zu leisten, mittelschwere Arbeiten im Umfang von bis unterhalbschichtig tÄglich. Dr.K. hat ausdrÄcklich hervorgehoben, dass der KlÄxger gut prothetisch versorgt ist und dass die Befunde im Vergleich zu den Vorgutachten von Dr.L. und Dr.H. unverÄndert geblieben sind.

Von der Unterschenkelamputation abgesehen bestehen beim Klaxger keine wesentlichen Einschrankungen der kaxrperlichen Leistungsfahigkeit. Aus der Amputation und ihren Folgen allein laxsst sich ein Rentenanspruch aus der deutschen Rentenversicherung nicht ableiten; dies gilt auch dann, wenn der Klaxger in Kasachstan eine Rente bezogen hat. Faxr den Senat ist die von Dr.K. vorgenommene Leistungseinschatzung axberzeugend, da der Sachverstandige alle beim Klaxger feststellbaren und bekannten Gesundheitsstorungen beraxcksichtigt und in ihren Auswirkungen faxr die Leistungsfahigkeit bewertet hat. Dr.K. befindet sich mit seiner Leistungsbewertung in axbereinstimmung mit den vorausgehend angehaxrten Sachverstandigen Dr.L. und Dr.H ax;

Der Klaxger ist als ungelernter Arbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar und zwar ohne dass es der Benennung einer konkreten Verweisungstatigkeit bedarf. Er hat mehrfach angegeben, dass er keine Berufsausbildung durchlaufen hat. Seine Berufstatigkeiten in Kasachstan waren die eines Traktoristen mit gelegentlich, axberwiegend kurzzeitig ausgefaxhrten Arbeiten aus dem Schlosserbereich. Zuletzt war der Klaxger nach seiner eigenen Einlassung von 1992 bis 1999 als Kraftfahrer eingesetzt, wobei faxr die Fahrertatigkeit eine Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von knapp vier Wochen erforderlich war (so die Angaben des Klaxgers im Fragebogen vom 04.07.2001 im SG-Verfahren). Bei diesem Berufsbild laxsst sich ein Berufsschutz wie faxr einen Facharbeiter nicht ableiten. Der Klaxger ist vielmehr in voller Breite auf die Berufstatigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Bei dem vorhandenen Leistungsvermaxgen des Klaxgers besteht auch kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemaxax [ax 43 SGB VI](#) in der Fassung der seit 01.01.2001 geltenden Neuregelung, wie das SG ebenfalls zutreffend festgestellt hat.

Da faxr den Klaxger weder auf Grund des Antrags vom November 1999 noch nach dem Antrag vom Oktober 2000 ein Rentenanspruch zu begraxnden ist, war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Waxrzburg vom 18.02.2003 zuraxckzuweisen. Die Beteiligten haben einander auaxergerichtliche Kosten nicht zu erstatten, [ax 193 SGG](#). Graxnde faxr die Zulassung der Revision gemaxax [ax 160 Abs 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 02.01.2006

Zuletzt veraxndert am: 22.12.2024